

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN UND DER RUMÄNISCHEN VOLKSREPUBLIK (VOM 16. JANUAR 1948)

In der Überzeugung, daß die traditionelle Freundschaft zwischen dem rumänischen und bulgarischen Volk eine echte Grundlage für die Schaffung einer fruchtbaren Zusammenarbeit, für die Aufrechterhaltung der politischen Unabhängigkeit der beiden Republiken, für die Festigung des Friedens auf dem Balkan und im Donaubecken sowie für die Erhaltung des internationalen Friedens bildet,

im Bewußtsein, daß die Zusammenarbeit zwischen den beiden Völkern zur Zeit ihrer Erneuerung und ihres Kampfes für die nationale Befreiung ihre künftigen Beziehungen bestimmen soll,

unter Berücksichtigung, daß dank der Einführung demokratischer Ordnungen in beiden Ländern alle zwischen Rumänien und Bulgarien schwebenden Streitfragen endgültig im Geiste aufrichtiger Freundschaft bereinigt wurden und daß die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen beiden Völkern auf dauerhafter Grundlage beruhen,

gefestigt durch die im Laufe des zweiten Weltkrieges gemachten Erfahrungen, als Deutschland die nationale Unabhängigkeit Rumäniens und Bulgariens verletzte und diese für seine Aggressionspolitik ausnutzte,

fest entschlossen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften sich einer Wiedererrichtung des deutschen Imperialismus zu widersetzen und denjenigen, die diesen Imperialismus unterstützen sollten, entgegenzutreten,

fest entschlossen, gegen jegliche Aggression, die gegen die beiden Länder oder eines von ihnen gerichtet ist, gleichgültig, woher sie kommt, zu kämpfen,

erfüllt von dem Wunsch, die zwischen den beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen, um die allgemeine Entwicklung und den Fortschritt ihrer Völker im Geiste internationaler Zusammenarbeit zu gewährleisten,

erfüllt von dem Wunsch, ihren unerschütterlichen Willen kundzutun, in Zukunft gemeinsam ihre Freiheit, ihre Volksdemokratie, ihre Unabhängigkeit und ihre territoriale Unversehrtheit zu verteidigen, um den Frieden auf dem Balkan und im Donaubecken zu festigen,

haben das provisorische Präsidium der Rumänischen Volksrepublik und das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien beschlossen, einen Vertrag über Freundschaft und gegenseitigen Beistand zu schließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Petru Groza,
Vorsitzenden des Ministerrates der Rumänischen Volksrepublik und

Georgi Dimitroff,
Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien.

Diese beiden Delegationen sind über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden in Zukunft eng auf allen Gebieten zusammenarbeiten und sich über alle Probleme, die das Schicksal ihrer Völker und ihrer gegenseitigen Beziehungen betreffen, zum Wohle dieser beiden Länder und im Geiste brüderlicher Freundschaft beraten.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden gemeinsam alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit, die nationale Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit der beiden Länder zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden sie sich über alle wichtigen internationalen Fragen, die die beiden Länder interessieren, oder die die Interessen des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit betreffen, verständigen. Sie werden im Geiste der Satzung der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 3

Im Fall, daß eine Aggression seitens Deutschlands oder eines anderen Staates gegen die nationale Unabhängigkeit einer der Hohen Vertragschließenden Parteien erfolgen sollte, mit dem Ziel, diese zu unterwerfen oder sie eines Teiles ihres Gebietes zu berauben, wird die andere unterzeichnete Partei ohne Verzug der angegriffenen Partei mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und sonstige Hilfe erweisen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, keine Bündnisse zu schließen und sich an keinen anderen Maßnahmen zu beteiligen, die gegen eine der Hohen Vertragschließenden Parteien gerichtet sind.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, im Interesse ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens eng zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zwecke werden sie ihre Wirtschaftsplanung gegenseitig angleichen. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern treffen. Sie werden Maßnahmen zur Schaffung einer Zollunion vorbereiten und Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen über den Warenaustausch mit anderen Ländern treffen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden alle erforderlichen Maßnahmen für eine enge Zusammenarbeit auf allen kulturellen Gebieten treffen. Sie werden alle in dieser Richtung unternommenen Schritte unterstützen und fördern.

Artikel 7

Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die von der Rumänischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten. Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden diesen Vertrag im Geist der Satzung der Vereinten Nationen erfüllen und jede Initiative unterstützen, die geeignet ist, Aggressionsherde zu unterdrücken und den Frieden und die Sicherheit in der Welt zu gewährleisten.

Artikel 8

Dieser Vertrag hat eine Gültigkeit von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an gerechnet.

Falls keine der vertragschließenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf der Frist von zwanzig Jahren den Wunsch äußert, diesen Vertrag zu kündigen, bleibt er weitere fünf Jahre in Kraft. Diese Verlängerung findet statt, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien schriftlich die Absicht äußert, diesen Vertrag zu kündigen.

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Sofia statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in rumänischer und bulgarischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Ausgefertigt in Bukarest, am 16. Januar 1948.

Für die Rumänische Volksrepublik:
Dr. P. Groza

Für die Volksrepublik Bulgarien:
Georgi Dimitroff

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 55-58.]